

Johann Lettenbauer jedenfalls saß fast achtzehn Jahre lang unschuldig hinter Gittern, bis er im Alter von 83 Jahren endlich in einem Wiederaufnahmeprozess freigesprochen wurde.

Aber wie konnte es zu einem solchen Justizirrtum kommen? Damals wie heute will die Justiz nicht wahrhaben, wie häufig Unschuldige fälschlich unter Tatverdacht geraten und leider auch zu Unrecht verurteilt werden.

Falsche Verdächtigungen sind selten das Ergebnis planvoller Racheakte, sondern geschehen im Gegenteil meist unbewusst oder – wie hier – einfach nur fahrlässig. »Ein Vater in Lettenbauers Situation hat seine Kleider zu zerreißen, zu kreischen. Ein Unschuldiger hat zu wissen, wie Unschuld dargestellt gehört«, hatten die beiden Kriminalbeamten seinerzeit ihren Tatverdacht gegen Lettenbauer begründet und sich ab diesem Moment ausschließlich auf ihn eingeschossen.

»Scheuklappeneffekt« nennen Psychologen dieses Phänomen heute, wenn man sich grob verkürzt zu schnell auf eine einzige Theorie festlegt. Wer Scheuklappen trägt, den erschreckt nichts, was abseits seines Weges liegt. Für Pferde in einer Menschenmenge mag das eine gute Sache sein, für die Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft dagegen ist dieser Effekt sehr schädlich: Denn in der Folge werden alle Informationen nur noch so interpretiert, dass sie die eigene Theorie bestätigen.

Auf der Suche nach diesen Ankerpunkten kommt es zu einer Verschiebung der eigenen Wahrnehmung und Erinnerung – vom Entlastungs- zum Belastungsinhalt, weil die bereits bekannten belastenden Informationen wesentlich besser antizipiert und später erinnert werden. Entlastende Beweise werden dagegen einfach nicht mehr beachtet: Man denke nur an die junge Nachbarstochter, die offenkundig Schwall und Jung am Tatort gesehen hatte. Aber anstatt diesem objektiv naheliegenden und rationalen Ermittlungsansatz nachzugehen, konzentrierten sich Polizei und Staatsanwaltschaft lieber darauf, Let-

tenbauers merkwürdiges Verhalten nach Auffinden der Leichen nicht etwa als menschlich nachvollziehbares irrationales Handeln im Schockzustand, sondern als Beweis seiner angeblich kaltblütigen Gesinnung zu interpretieren.

Dieses Verhalten ist menschlich, aber man sollte sich dessen stets bewusst sein. Der sogenannte Ankereffekt kann dazu führen, durch unbewusste gezielte Nichtwahrnehmung oder Nichtbeachtung relevanter Tatsachen eine widerspruchsfreie innere Beziehung zwischen der eigenen Meinung und objektiv entgegenstehenden Informationen herzustellen. Denn der Mensch neigt unterbewusst dazu, eine widerspruchsfreie Beziehung zwischen seinem bekannten Wissen und seiner eigenen Meinung zu erstreben. Eine Störung dieses Gleichgewichts, die sogenannte »kognitive Dissonanz«, wird gemeinhin als unangenehm empfunden und bewusst oder unbewusst bekämpft. Entsprechend neigen alle Menschen dazu, zum einen Tatsachen, welche die eigene Ausgangshypothese bestätigen, zu überschätzen, und zum anderen dazu, entgegenstehende Fakten systematisch falsch zu interpretieren, getreu dem Motto »Was nicht passt, wird passend gemacht«. Zusätzlich sucht man intuitiv bevorzugt nach neuen Informationen, welche geeignet sind, die eigene vorgefasste Meinung noch weiter zu bestärken.

Ein Beispiel: Dass sich an Lettenbauers Handaxt dessen eigene Fingerabdrücke fanden, ist bei neutraler Betrachtung nicht sonderlich überraschend, hatte er sie doch tagein, tagaus benutzt. Die Fingerabdrücke bewiesen also gar nichts, doch die Ermittler interpretierten diese als vermeintlich erdrückenden Beweis seiner angeblichen Täterschaft. Der deutliche Hinweis der Nachbarstochter auf die Landstreicher Jung und Schwall als mögliche Alternativtäter wurde dagegen völlig ignoriert.

Dieser Teufelskreis setzte sich weiter fort: Weil Johann Lettenbauer angesichts der vermeintlich »erdrückenden Beweislage« der einzige Tatverdächtige war, wurde der Rentner vom hartgesottenen Kriminalrat Dorsch entsprechend »bearbeitet«.

Wie sehr, das ließ die Aussage eines der Ermittler im Wiederaufnahmeverfahren nur erahnen: »Auf Kapitalverbrechen, da war der Dorsch scharf.« Dorsch habe sich mit Lettenbauer in ein Kämmerlein zurückgezogen, wenig später kam er aus dem Vernehmungszimmer mit einem verschrifteten Geständnis zurück.

Dem Kriminalrat Dorsch reichte es aus, dass seine beiden Polizeikollegen von Lettenbauers Schuld überzeugt waren. Subjektiv sehen sich Polizeibeamte meist als neutral, aber man solidarisiert sich aufgrund der konstanten Zusammenarbeit dann eben doch viel eher mit den eigenen Kollegen als mit einem völlig fremden Tatverdächtigen.

Wie dieses Geständnis zustande kam, blieb unklar – wiederholt hat es Johann Lettenbauer jedenfalls nicht. Dennoch wurde dieses unter unsauberen Bedingungen zusammengeschriebene Geständnis dann später vor Gericht als unwiderlegbarer Beweis von Lettenbauers Schuld gewertet. Wir erinnern uns: Der Psychiater Professor Ederle bescheinigte dem Gericht sogar sachverständig, dass Johann Lettenbauer intellektuell unmöglich dazu in der Lage gewesen sei, sich das Geständnis einfach auszudenken. Im Wiederaufnahmeprozess gegen Lettenbauer dann die verräterische Aussage des renommierten Professors: »Sie müssen davon ausgehen, dass das Gutachten von dem Gesichtspunkt aus erstattet wurde, dass er es getan hat.« Was aber soll dann überhaupt der Beweiswert eines solchen Gutachtens sein?

Noch über Jahre hinweg setzte sich dieser »Schulterschluss-effekt« der Strafverfolgungsbehörden und Prozessbeteiligten gnadenlos durch: Selbst als man im Nachgang an den Mordprozess ganz konkrete Hinweise auf Jung und Schwall bekommen hatte – wir erinnern uns an den ersten Anrufversuch des Stammgastes aus der Gaststätte *Hammer* –, hielt man immer noch starr an der längst festgefahrenen Überzeugung fest, nur Johann Lettenbauer habe die beiden Morde begehen können.

Hätten die Ermittlungsbehörden wenigstens hier rational gehandelt, wäre Lettenbauer schon fünfzehn Jahre früher entlastet worden.

Aber selbst beim zweiten Anruf aus dem Wirtshaus weigerte sich die Staatsanwaltschaft Kempten, dem objektiv ernst zu nehmenden Hinweis nachzugehen. Nur den diesbezüglich unvoreingenommenen Ermittlern in Eitorf ist es zu verdanken, dass Schwall und Jung überhaupt vernommen wurden – und Lettenbauer damit mehr als achtzehn Jahre nach seiner Verurteilung endlich entlastet wurde.

Johann Lettenbauer war im Jahr 1947 zu Unrecht verurteilt worden. Seine Rehabilitierung erfolgte erst 1965. Alle Beteiligten sind längst tot. Aber was die Mechanismen der Vorverurteilung angeht, waren die Umstände damals nicht anders als heute. Der Fall hätte sich genauso gut im Hier und Jetzt abspielen können.

Ein aktuelleres Beispiel: Im Jahr 2004 wurde der geistig behinderte Ulvi Kulac vom Landgericht Hof wegen Mordes an dem 2001 verschwundenen Mädchen Peggy Knobloch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Es gab weder eine Leiche noch sonstige Beweise gegen den Angeklagten. Grundlage der Verurteilung war vielmehr allein ein noch vor Prozessbeginn widerrufenes Geständnis, welches unter fragwürdigen Umständen zustande gekommen war: Angeblich hatte der Beschuldigte in einem Vieraugengespräch mit einem Ermittler sein Gewissen erleichtert, nachdem seine offizielle Vernehmung bereits abgeschlossen und sein Verteidiger schon nicht mehr zugegen gewesen war. Eine Tonaufzeichnung existierte nicht, das Gericht stützte die Verurteilung auch hier – wie im Fall Johann Lettenbauer – auf das »Gedächtnisprotokoll« des Vernehmungsbeamten.

Auch hier hieß es in der Urteilsbegründung, der geistig behinderte Ulvi Kulac wäre doch gar nicht in der Lage gewesen, sich ein solches Geständnis auszudenken.